

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 32

ausgegeben am 1. März 2018

Kundmachung

vom 31. Oktober 2017

der Abänderung der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

Aufgrund von Art. 3 Bst. c und 10 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang die Abänderung der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen vom 18. Januar 1996, LGBl. 1997 Nr. 137, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Änderung der Regel 9¹

Angenommen von der Versammlung des
Madrider Verbands am 14. Oktober 2015
Inkrafttreten: 1. November 2017

Verzeichnis der Regeln

[...]

Kapitel 2

Internationale Gesuche

[...]

Regel 9

Erfordernisse bezüglich des internationalen Gesuchs

[...]

- 4) [Inhalt des internationalen Gesuchs]
- a) Das internationale Gesuch muss Folgendes enthalten oder angeben:
- [...]
- xi) falls das Basisgesuch oder die Basiseintragung eine Beschreibung der Marke in Worten enthält und die Ursprungsbehörde die Aufnahme der Beschreibung verlangt, diese Beschreibung; liegt diese Beschreibung in einer anderen Sprache als der des interna-

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

tionalen Gesuchs vor, so ist sie in der Sprache des internationalen Gesuchs abzufassen;

[...]

b) Das internationale Gesuch kann ferner Folgendes enthalten:

[...]

- vi) eine Beschreibung der Marke in Worten oder, wenn der Hinterleger dies wünscht, die im Basisgesuch oder der Basiseintragung enthaltene Beschreibung der Marke in Worten, wenn diese nicht nach Abs. 4 Bst. a Ziff. xi eingereicht worden ist.

[...]